

Militärische Grundbegriffe

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **42 (1966-1967)**

Heft 18

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erstklassige Passphotos

Pleyer - PHOTO

Zürich Bahnhofstrasse 104

Militärische Grundbegriffe

Die Beschwerde

Die zur Zeit vor den eidgenössischen Räten liegende Vorlage zur Revision des Militärstrafrechts, die unter anderem im Bereich des militärischen Beschwerdewesens eine grundlegende Neuerung bringen wird, gibt den Anlaß, Begriff und Zielsetzung der verschiedenen Typen von Beschwerden, welche unsere Armee kennt, etwas näher zu betrachten. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch bedeutet das sich beschweren bzw. Beschwerde führen, eine Klage gegen eine Behandlung, einen Zustand usw. Wer sich beschwert, beklagt sich über etwas, von dem er glaubt, daß es ein Unrecht, eine Unkorrektheit oder sonst etwas zu Beachtendes bedeutet. Dieser allgemeine Sinn des Klagens wird nun in den militärischen Gestalten der Beschwerde nach zwei Richtungen näher umschrieben:

– einmal wird die Möglichkeit, sich zu beschweren, ausdrücklich als ein **Recht** der Wehrmänner aller Stufen anerkannt, – zum zweiten werden für die Handhabung dieses Rechts bestimmte **Formen** vorgeschrieben, die anlässlich der Beschwerdeführung eingehalten werden müssen.

Unser Militärrecht hat im wesentlichen **drei verschiedene Gruppen** von Beschwerden entwickelt und rechtlich geregelt:

1. Für den Wehrmann im Vordergrund steht die **allgemeine Dienstbeschwerde**, die im Dienstreglement (Ziff. 85 ff) umschrieben ist, und die sich vor allem gegen Verletzungen der Ehre, der Persönlichkeitsrechte und der Kommandobefugnisse des einzelnen Wehrmannes richten.

2. Beschwerden, die im Zusammenhang mit dem **Militärstrafrecht** und dem **Militärstrafverfahren** stehen.

3. Das besonders geregelte **Rekursverfahren zur Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen** des Bundes oder gegen den Bund, gestützt auf das Bundesgesetz über die Militärorganisation.

1. Die allgemeine Dienstbeschwerde

Wie jede Armee, die ihre militärischen Aufgaben erfüllen soll, ist unsere Armee aufgebaut auf den Grundsätzen der militärischen Hierarchie, der Subordination und des Gehorsams der Untergebenen gegen ihre Vorgesetzten. Unser DR legt die Gehorsamspflicht eindeutig fest und läßt nur dort eine Ausnahme zu, wo ein Befehl die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens fordern sollte (MStG. Art. 18 und DR Ziff. 50); jeder andere Befehl, wenn auch er dem Untergebenen als rechtswidrig erscheint, muß von ihm ausgeführt werden. Dazu ist festzuhalten, daß das am 1. Januar 1967 in Kraft getretene Dienstreglement in Ziff. 50 die Gehorsamspflicht ausdrücklich auf Befehle in **Dienstsachen** beschränkt hat; damit ist der bisherige Widerspruch zwischen MStG und DR beseitigt und ein weiterer, wichtiger Schritt zur Einengung der militärischen Befehlsgewalt auf den rein dienstlichen Bereich getan worden. Diese straffe Gehorsamspflicht des Schweizereinsatzes, auch wenn sie sich heute auf Dienstsachen beschränkt, ist bisweilen kritisiert worden, weil sie im Widerspruch stehe zu den demokratischen Grundprinzipien, auf denen unser Staat beruht. Diese Kritiker übersehen aber, daß auch die Armee eines demokratischen Staates auf der Grundlage von Gehorsam und Disziplin aufgebaut sein muß, wenn sie kriegstüchtig sein will. Dagegen würden unsere freiheitlichen Auffassungen dann verletzt, wenn die Gehorsamspflicht eine absolute wäre, wenn also die Befehlskompetenzen der Vorgesetzten weder rechtliche noch moralische Grenzen hätten und sie mit ihren Untergebenen nach Gutdünken umspringen könnten. Dies ist selbstverständlich nicht der Fall. Wir kennen in unserer Armee keinen «Kadavergehorsam»; die Dienstgewalt der Vorgesetzten ist durch Gesetz und Reglement beschränkt auf das militärisch Notwendige. Jeder Mißbrauch der Dienstgewalt (Mißbrauch der Befehlsgewalt, Ueberschreitung der Strafgewalt, Befehlsanmaßung, Gefährdung, Tötlichkeiten und Drohung gegen Untergebene) wird strafrechtlich verfolgt (MSt. Art. 66 ff). Ueber diese rein strafrechtlichen Tatbestände hinaus ist der Untergebene auch geschützt gegen Verletzung seiner Persönlichkeitssphäre, insbesondere seiner persönlichen Ehre. Herabwürdigende Behandlung, Ungerechtigkeiten usw. braucht er sich nicht widerstandslos gefallen zu lassen; er ist dem Vorgesetzten nicht wehrlos ausgeliefert.

Das Mittel, mit dem sich der Soldat gegen derartige Uebergrieffe seiner Vorgesetzten zur Wehr setzen kann, ist die Beschwerde. Diese ist das Gegenstück zum Gebot der militärischen Subordination; sie ist das Korrektiv gegen Mißbrauch und Entartung der Dienstgewalt und gegen die Verletzung der Rechte der Persönlichkeit der militärischen Untergebenen aller Stufen.

Mit der Dienstbeschwerde gemäß DR Ziff. 85 kann sich der Untergebene gegen Unkorrektheiten von Vorgesetzten zur Wehr setzen. Das DR nennt dafür zwei besonders typische Anwendungsfälle (Ziff. 85 und 86):

– die Verletzung der Ehre;
– die Mißachtung der Kommandobefugnisse eines Kommandanten.

Diese beiden Hauptbeispiele sind nicht abschließend. Praktisch kann über Gegenstände des gesamten Dienstbereichs Beschwerde geführt werden, wenn dafür die Voraussetzungen erfüllt sind. Neben der Verletzung der Persönlichkeitsrechte und der Manneswürde sind es vor allem Ungerechtigkeiten, übertriebene Strenge, körperliche Ueberforderungen, Schikane, herabwürdigende Behandlung, ungenügende Verpflegung usw., gegen die das Mittel der Beschwerde gegeben ist. Die Art und Weise, in der die Verletzung geschehen ist, ist dabei unwesentlich; diese kann ebensowohl in einer unmittelbaren Handlung als auch im mündlichen oder schriftlichen Wort (zum Beispiel einer als ungerecht empfundenen Qualifikation) liegen. – Legitimiert zur Einreichung der Beschwerde ist einzig derjenige, der sich durch ein Verhalten eines Vorgesetzten persönlich verletzt fühlt, niemals jedoch ein Dritter.

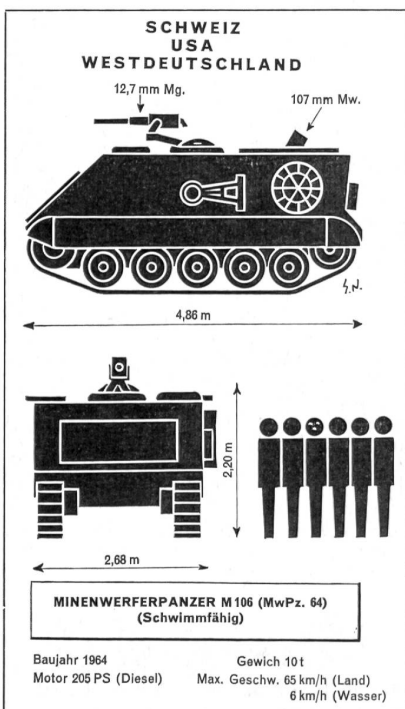
Wie ernst es die Militärgesetzgebung mit der Beschwerde nimmt, geht daraus hervor, daß das MStG (Art. 68) die Unterdrückung einer Beschwerde bzw. die unwahre Berichterstattung über eine solche ausdrücklich unter Strafe stellt.

2. Die Beschwerden des Militärstrafrechts

a) Die Disziplinarbeschwerde gemäß MStG. Art. 208 bis 214 und DR Ziff. 75

Mit der Disziplinarstrafgewalt, die den militärischen Kommandanten als Hilfsmittel zur Erschaffung der Disziplin in die Hand gegeben ist, besitzen diese ein Instrument, dessen strenge Anwendung die Untergebenen hart treffen kann. Darum ist auch hier die Regel getroffen, daß kein Untergebener eine Disziplinarstrafe, die er als ungerecht, willkürlich oder ungesetzlich empfindet, widerspruchslos hinnehmen muß. Gegen solche Disziplinarstrafverfügungen kann die Disziplinarbeschwerde erhoben werden. Diese ist ein besonders geordneter Spezialfall der allgemeinen Dienstbeschwerde und wird, soweit nicht das Militärstrafrecht strengere Vorschriften enthält (vor allem über die Rechtsmittelfrist des Art. 210 MStG), nach den Bestimmungen des DR über das Beschwerderecht behandelt. So ist beispielsweise das Verfahren der dienstlichen Unterredung mit Vorteil auch bei der Disziplinarbeschwerde einzuschlagen, trotzdem das MStG. hierüber nichts sagt.

Die Beschwerde, die innerhalb von zehn Tagen eingereicht werden muß, richtet sich vor allem gegen rechtswidrige oder im Strafmaß unangemessene Disziplinarstrafen eines militärischen Vorgesetzten; wird die Disziplinarstrafe von einem Militärgericht verhängt, ist dagegen nur eine Kassationsbeschwerde möglich (Art. 160 a, Abs. 3 MStGO.). Voraussetzung für die Einreichung einer Disziplinarbeschwerde ist, daß überhaupt eine Strafe im Rechtssinn vorliegt; ist dagegen eine Strafe verhängt worden, die als solche nicht zulässig wäre (zum Beispiel ein verbotenes Strafexerzieren oder eine Kollektivstrafe), dann kann diese Maßnahme nur mit einer allgemeinen Dienstbeschwerde angefochten werden. Legitimiert zur Einreichung der Disziplinarbeschwerde ist wiederum nur der Bestrafte selbst.



Mit dem neuen Militärstrafrecht, das zur Zeit die eidg. Räte beschäftigt, soll nun der Schutz des Beschwerdeführers noch weiter ausgebaut werden: Nach dem heute gültigen Recht ist der Entscheid der Beschwerdeinstanz endgültig, d. h. eine Weiterziehung an eine höhere Instanz ist nicht möglich. Nachdem sich diese Regelung in der Praxis immer wieder als ein ungenügender Rechtsschutz des Beschwerdeführers erwiesen hat, soll nun im neuen MStG eine zweite Instanz eingeführt werden, so daß Fehler der unteren Instanz von einer Oberinstanz korrigiert werden können. Um eine neutrale, d. h. außerhalb der betroffenen Truppen stehende Ueberprüfung zu gewährleisten, soll inskünftig der **Oberauditor** die obere Beschwerdeinstanz bilden, der damit zu einer Art von schweizerischem «Wehrbeauftragten» wird.

b) Die strafprozessualen Beschwerden

Der Vollständigkeit halber sei hier noch auf die von unserer Militärstrafgerichtsordnung geordneten **Rechtsmittel** der Beschwerde hingewiesen:

- die **Prozeßbeschwerde** gemäß Art. 182 ff MStGO, die sich gegen Amtshandlungen und Versäumnisse von Untersuchungsrichtern richtet; sie ist nicht ein Rechtsmittel im strengen Sinn, sondern ihrer Natur nach eher eine Art von Aufsichts- und Disziplinarbeschwerde.
- die **Kassationsbeschwerde**, welche das einzige ordentliche Rechtsmittel gegen Urteile der Divisions- und Territorialgerichte ist (MStGO Art. 187).

K.

Schweizerische Armee

Unsere Armeeführung

Mitglieder der Landesverteidigungskommission

Bundesrat Celio
 Chef des Eidg. Militärdepartementes
 Oberstkorpskommandant Hirschy
 Ausbildungschef
 Oberstkorpskommandant Gygli
 Generalstabschef
 Oberstkorpskommandant Dubois
 Kommandant des Feld-Armeekorps 1
 Oberstkorpskommandant Ernst
 Kommandant des Feld-Armeekorps 2
 Oberstkorpskommandant Züblin
 Kommandant des Gebirgs-Armeekorps 3
 Oberstkorpskommandant Hanslin
 Kommandant des Feld-Armeekorps 4
 Oberstkorpskommandant Studer
 Kommandant der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen

Die Waffenchefs

Oberstdivisionär Roost
 Infanterie
 Oberstdivisionär Thiébaud
 Mechanisierte und Leichte Truppen
 Oberstdivisionär Petry
 Artillerie
 Oberstkorpskommandant Studer
 Flieger- und Fliegerabwehrtruppen
 Oberstdivisionär Vischer
 Genietruppen

Oberstdivisionär Honegger
 Uebermittlungstruppen
 Oberstdivisionär Käser
 Sanitätstruppen

Die Kommandanten der Heeresseinheiten

Oberstdivisionär Dénéraz
 Mechanisierte Division 1
 Oberstdivisionär Godet
 Grenzdivision 2
 Oberstdivisionär Mosimann
 Felddivision 3
 Oberstdivisionär Eichin
 Mechanisierte Division 4
 Oberstdivisionär Walde
 Grenzdivision 5
 Oberstdivisionär Zollikofer
 Felddivision 6
 Oberstdivisionär Rickenmann
 Grenzdivision 7
 Oberstdivisionär Maurer
 Felddivision 8
 Oberstdivisionär de Courten
 Gebirgsdivision 9
 Oberstdivisionär de Diesbach
 Gebirgsdivision 10
 Oberstdivisionär Wille
 Mechanisierte Division 11
 Oberstdivisionär von Sprecher
 Gebirgsdivision 12

Die Unterstabschefs der Generalstabsabteilung

Oberstdivisionär Stucki
 Front
 Oberstdivisionär Schenk
 Versorgung und Transporte
 Oberstdivisionär Wildbolz
 Planung

Die Chefs der Abteilungen und Dienstzweige im Eidg. Militärdepartement

Direktor Kaech
 Eidgenössische Militärverwaltung
 Oberstdivisionär Küenzy
 Kriegstechnische Abteilung
 Direktor Huber
 Abteilung für Landestopographie
 Direktor Ziegler
 Abteilung für Militärversicherung
 Direktor Hirt
 Eidg. Turn- und Sportschule
 Oberstbrigadier Messmer
 Oberkriegskommissär
 Oberstbrigadier Peter
 Abt. für Transportdienst und Reparaturtruppen
 Oberstbrigadier Keller Oskar
 Kriegsmaterialverwaltung
 Oberstbrigadier Aeberhard
 Oberpferdearzt
 Oberstbrigadier Folletête
 Abt. für Territorialdienst und Luftschutztruppen
 Oberstbrigadier Schindler
 Chef des Personellen der Armee
 Oberstbrigadier Keller René
 Oberauditor
 Oberstbrigadier Privat
 Heer und Haus

Die Kommandanten der Territorial-Brigaden

Oberstbrigadier Nicolas
 Territorial-Brigade 1

Oberstbrigadier Kunz
 Territorial-Brigade 2
 Oberstbrigadier Widmer
 Territorial-Brigade 4
 Oberstbrigadier Lucchini
 Territorial-Brigade 9
 Oberstbrigadier de Weck
 Territorial-Brigade 10
 Oberstbrigadier Durgiai
 Territorial-Brigade 12

Weitere hohe Funktionäre des Eidg. Militärdepartementes

Oberstdivisionär Roesler
 Direktor der Abteilung für Militärwissenschaften der ETH
 Oberstdivisionär Lattion
 Kommandant der Zentralschulen II A und III A
 Oberstbrigadier Brunner
 Kommandant der Zentralschulen B und C
 Oberstbrigadier Bloetzer
 Kommandant der Flugwaffe
 Oberstbrigadier Triponez
 Kommandant der Fliegerabwehrwaffe
 Oberstbrigadier Gerber
 Kommandant der Flugplätze
 Oberstbrigadier Reichlin
 Stabschef der Gruppe für Ausbildung
 Oberstbrigadier Bietenholz
 Kommandant der Generalstabskurse

Ziviler Einsatz von Armeehelikoptern

Seit dem 1. Dezember 1965 unterhält unsere Flugwaffe eine feste Rettungs-Pikettstelle mit Armeehelikoptern. Diese Hubschrauber stehen der Truppe und, wenn die zivile Rettungsflugwacht nicht verfügbar ist, auch Zivilpersonen bei Unglücks- und schweren Krankheitsfällen für Transporte zur Verfügung. Mit Hilfe dieses raschen und beweglichen Transportmittels können Einsätze vom Morgengrauen bis zur Abenddämmerung geflogen werden. Die Pikettstelle ist durchgehend besetzt, so daß es in Notfällen möglich ist, daß ein Helikopter kurze Zeit nach dem Anruf zum Einsatzort fliegt.

Im Sommer 1966 wurde erstmals auch eine praktische Zusammenarbeit zwischen dem Grenzwachtkorps und Helikopterformationen der Fliegertruppen gepflegt. Die dabei erzielten Resultate waren so gut, daß die Zusammenarbeit im Jahre 1967 fortgesetzt wird. Die Helikopter werden dabei namentlich für den Transport der Grenzwächter in schwer erreichbare Gebiete für das Ueberwachen bestimmter Grenzabschnitte im Gebirge eingesetzt, wofür sie sich dank ihrer besonderen Eigenschaften sehr gut eignen.

Mit einer Verfügung vom 25. Januar 1967 hat das Eidg. Militärdepartement den Aufgabenkreis des Militär-Helikopter-Rettungsdienstes insofern erweitert, als inskünftig der Rettungsdienst der Armee auch angefordert werden kann, wenn sich hierfür ein Bedürfnis im Rahmen einer militärversicherten Veranstaltung der außerdienstlichen militärischen Ausbildung stellen sollte. Die Organisatoren von solchen Veranstaltungen werden von Fall zu Fall über die Möglichkeiten der Alarmierung des militärischen Flug-Rettungsdienstes orientiert.